

COVID-19-VIRUS , MUSS ICH DAS GESCHÄFT SCHLIEßEN?

Der Landeshauptmann hat eine Dringlichkeitsmaßnahme erlassen, die Nr. 7/2020 vom 10.03.2020

Das Dekret des Landeshauptmannes legt im Punkt „r“ folgende fest:

an Feiertagen und Vorfeiertagen sind mittlere und große Verkaufsstellen, sowie Geschäfte in Einkaufszentren und auf Märkten geschlossen. An Wochentagen muss der Leiter der oben genannten Geschäfte in jedem Fall die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von einem Meter gewährleisten, wobei ein Verstoß mit der zeitweiligen Aussetzung der Tätigkeit bestraft wird. Beim Vorliegen von strukturellen oder organisatorischen Erfordernissen, die die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von einem Meter zwischen den Personen nicht zulassen, müssen die genannten Einrichtungen geschlossen werden. Die Schließung betrifft nicht Apotheken, Parapharmazien und Lebensmittelgeschäfte, deren Leiter aufgefordert wird, auf jedem Fall die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von einem Meter zwischen den Personen zu gewährleisten, wobei ein Verstoß mit der zeitweiligen Aussetzung der Tätigkeit bestraft wird;

Für den Einzelhandel bedeutet das:

Lebensmittelgeschäfte können unabhängig von ihrer Größe wie bisher offen halten.

Der Betreiber des Geschäftes muss:

sicherstellen, dass die Kunden untereinander einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten, und entsprechende organisatorische Maßnahmen treffen, damit sich im Lokal nie mehr Leute aufhalten als für die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter zwischen den Kunden tragbar sind. Mit geeigneten Maßnahmen muss verhindert werden, dass Ansammlungen von Personen (assembramenti di persone) vermieden werden.

Alle ändern Einzelhandelsbetriebe müssen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und dem Tag vor Feiertagen geschlossen halten.

Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetriebe und Bar

Für diese gelten weiter die Einschränkungen, welche wir in unserem „contor informiert“ 03/2020 von gestern mitgeteilt haben.

Dies nur das Wesentliche, wobei diese Vorschriften in erster Linie dazu dienen sollen die Ausbreitung des Virus möglichst einzubremsen und zu verzögern mit dem Ziel, die Krankenhäuser vor einer totalen Überlastung und das Sanitätssystem vor dem Zusammenbruch zu bewahren.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.